

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Žaklin Nastić, Dr. Diether Dehm, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32653 –**

Munitions- und Rüstungsexporte über den Hamburger Hafen im zweiten Quartal 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Hamburger Hafen „ist eine Drehscheibe für Rüstungsexporte – internationale und deutsche“ ([abendblatt.de/politik/deutschland/article137365719/Die-Kriegswaffen-aus-dem-Hamburger-Hafen.html](https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article137365719/Die-Kriegswaffen-aus-dem-Hamburger-Hafen.html)). Aus Hamburg werden nach Ansicht der Fragestellenden Munitions- und Rüstungsladungen in Häfen von Ländern geliefert, in denen bewaffnete Auseinandersetzungen weiter ausgetragen werden (beispielsweise der Hafen Cartagena in Kolumbien) sowie an direkt beteiligte Länder des Jemenkrieges (sowie zum Hafen Jebel Ali in den Vereinigten Arabischen Emiraten). Selbst in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen hat, wird Munition geliefert (beispielsweise der Hafen Kaohsiung auf Taiwan). Mit den exportierten Waffen werden nach Ansicht der Fragestellenden Menschenrechtsverletzungen auf allen Kontinenten begangen.

Eine Institutionalisierung von Menschenrechtsverletzungen sind nach Ansicht der Fragestellenden Kolonien, die über einen längeren Zeitraum den Menschen fundamentale politische Rechte entziehen. Über Jahrhunderte hatten europäische Mächte Kolonien und seit anderthalb Jahrhunderten auch die einst von europäischen Siedlern gegründeten USA. Mit der im vergangenen Jahr beendeten Dritten Internationalen Dekade zur Beendigung von Kolonialismus (Third International Decade for the Eradication of Colonialism) wollte die UN-Vollversammlung die letzten bis heute noch bestehenden Kolonien vom Joch der Kolonialmächte befreien. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bedauerlicherweise hat sich jedoch nichts an der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung (Non-Self-Governing Territories) der Vereinten Nationen verändert. Bis heute sind nur NATO- und ANZUS-Staaten – alleamt enge Verbündete Deutschlands – auf der Liste vertreten.

Seit 1521, d. h. seit 500 Jahren, dominieren verschiedene Kolonialmächte (zunächst Spanien und später Japan und die USA) die Marianeninsel Guam im Pazifik. Seit 1946 befindet sich die heutige US-Kolonie auf der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung der UNO. In der Dritten Internationalen Dekade zur Beendigung von Kolonialismus unternahm die US-Regierung keine Schritte zur Entkolonialisierung Guams. Fast ein Drittel der Fläche der

Insel Guam besteht heute aus US-Militärbasen (apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA589132.pdf).

Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas erklärte zu der aktuell laufenden Mission der Fregatte „Bayern“ auf der Fahrt nach Ozeanien: „Wir wollen [...] Verantwortung übernehmen für den Erhalt der regelbasierten internationalen Ordnung. [...] Gemeinsam mit unseren Partnern setzen wir uns für die Einhaltung des Völkerrechts und die Stärkung der Sicherheit im Indo-Pazifik ein“ (auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2473486). Bei ihrer Fahrt nach Ozeanien macht die Fregatte „Bayern“ auch Halt auf Guam. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller setzt die Bundesregierung damit ein falsches Zeichen, indem sie sich symbolisch mit der Kolonialmacht und nicht mit den Kolonialiserten solidarisiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 beruhen auf von der Generalzolldirektion vorgenommenen Auswertungen von Ausfuhranmeldungen im IT-System der Zollverwaltung.

Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass elektronisch übermittelte Daten für die Anzahl der Packstücke nicht durchgehend vorliegen. Sie werden daher bei der Auswertung mit dem Wert „0“ wiedergegeben. In Fällen unentgeltlicher Lieferungen oder wenn der Rechnungsbetrag in Ausnahmefällen nicht vorliegt, wird bei der Auswertung ebenfalls der Wert „0“ wiedergegeben. Führt die Auswertung in einzelnen Monaten zu keinen Daten, wird dies mit dem Zeichen „-“ dargestellt.

Die mitgeteilte „Anzahl der Prüfungen“ beinhaltet Warenprüfungen, bei denen die Waren angehalten und einer Prüfung unterzogen worden sind. Nach erfolgreicher Prüfung wurden die Waren endgültig ausgeführt. Eine Auswertung „am Ausgang gestoppt“, d. h., dass kein Ausgang der Ware erfolgte, führte zu keinem Treffer.

Die Antworten tragen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 – (BVerfGE, 137, 185) Rechnung.

In Bezug auf Angaben, die über die Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates und die Grunddaten des Kriegswaffenausfuhrgeschäfts hinausgehen, fällt die hier vorgenommene Abwägung zwischen den konfligierenden Rechtsgütern zugunsten der Unternehmen aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Unverhältnismäßig wäre insoweit die Offenlegung von Angaben, die Rückschlüsse auf Spezifikationen des Rüstungsguts oder auf die Preisgestaltung sowie auf die handelnden Personen der an dem Geschäft beteiligten Unternehmen zuließen.

Bezüglich der Bestimmungsländer erhobene Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, da diese Einzelheiten über besonders sensible Warenbewegungen offenlegen und damit Rückschlüsse auf bestimmte Handelsströme und unter Umständen beteiligte Unternehmen erlauben würden. Zudem würde die Auswertung auch Daten von Ausfuhrvorgängen anderer Mitgliedstaaten beinhalten, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

1. Welche Güter mit den HS-Codes beginnend mit 8710, 9301, 9302 (bitte alle spezifischen HS-Codes der Positionen inklusive der Bezeichnung, Wertangabe; bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind, und Zielländer falls bekannt mit angeben) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten April, Mai und Juni 2021 über den Hamburger Hafen ausgeführt (vgl. Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat (2021)	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	April	145	3.784.015 EUR
			1	211.789 CAD
		Mai	169	3.617.486 EUR
			3	742.852 CAD
		Juni	349	11.764.563 EUR
			5	418.160 CAD
9301 10	Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	April	–	–
		Mai	–	–
		Juni	–	–
9301 90	Andere als zuvor genannt	April	–	–
		Mai	–	–
		Juni	–	–
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	April	867	1.176.136 EUR
		Mai	1.047	1.157.741 EUR
		Juni	2	536.673 EUR

2. Welche Güter mit dem HS-Code 8906 1000 (bitte Bezeichnung, Wertangabe – bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind – und Zielländer falls bekannt mit angeben) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten April, Mai und Juni 2021 über den Hamburger Hafen ausgeführt (vgl. Schriftliche Fragen 29, 30 und 31 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8906 10	Kriegsschiffe (auch Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	April	117	12.704.922 EUR
			8	4.981.980 USD
		Mai	9	333.262 EUR
			Juni	174

3. Wie viele Güter, die unter die in den beiden vorangegangenen Fragen erfragten HS-Codes fallen, wurden in den Monaten April, Mai und Juni 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausfuhr im Hamburger Hafen einer weitergehenden Überprüfung durch den Zoll unterzogen bzw. gestoppt (bitte die einzelnen Fälle inklusive HS-Codes, Bezeichnung, geplante Zielländer und betreffenden Monat angeben) ausgeführt (vgl. Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Prüfungen	Am Ausgang gestoppt
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	April	2	0
		Mai	0	0
		Juni	0	0
8906 10	Kriegsschiffe (auch Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	April	1	0
		Mai	2	0
		Juni	0	0
9301 10	Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	April	–	–
		Mai	–	–
		Juni	–	–
9301 90	Andere als zuvor genannt	April	–	–
		Mai	–	–
		Juni	–	–
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	April	0	0
		Mai	0	0
		Juni	0	0

4. Welche sonstigen Güter, die unter Abschnitt XIX Kapitel 93 der Zolltarifnummern des Warenverzeichnisses des Außenhandels fallen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Monate April, Mai und Juni 2021 jeweils ausgeführt (bitte einzelne HS-Codes und dazugehörige Bezeichnung, Umfang, Wertangabe und Zielländer nennen)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat (2021)	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
9303 20	Andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	April	3	338.492 EUR
		Mai	–	–
		Juni	1	280.466 EUR
9303 30	andere Jagd- und Sportgewehre	April	1.384	1.816.935 EUR
		Mai	647	1.409.655 EUR
		Juni	989	1.003.823 EUR
9303 90	Andere als Vorderlader und Jagd- und Sportgeräte	April	800	947.655 EUR
			200	14.028 GBP
		Mai	989	618.182 EUR
		Juni	1.289	645.581 USD
9304 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	April	1.219	727.679 EUR
		Mai	4	92.853 EUR
			0	46.213 USD
		Juni	342	108.574 EUR

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat (2021)	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
9305 10	Teile und Zubehör für Revolver und Pistolen	April	1	196.765 EUR
		Mai	1	614.703 EUR
		Juni	2	418.623 EUR
9305 20	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303	April	29	2.204.824 EUR
		Mai	33	1.723.053 EUR
		Juni	11	887.165 EUR
9305 91	Teile und Zubehör für Kriegswaffen der Position 9301	April	1	645.526 EUR
		Mai	6	349.868 EUR
		Juni	4	8.050.890 EUR
9305 99	andere Waffenteile, anderes Waffenzubehör	April	1	1.529.367 EUR
		Mai	445	1.518.353 EUR
			249	46.213 USD
		Juni	0	588.169 EUR
			0	117.891 USD
9306 21	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	April	–	–
		Mai	0	236.622 EUR
		Juni	–	–
9306 29	Geschosse für Luftgewehre und -pistolen; Teile davon	April	383	691.232 EUR
			588	142.907 USD
		Mai	212	480.374 EUR
		Juni	49	598.043 EUR
			–	–
9306 30	andere Patronen und Teile davon	April	7	78.217 EUR
			876	323.706 USD
		Mai	943	545.504 EUR
			17.152	2.113.811 USD
		Juni	15.079	1.376.126 USD
			–	–
9306 90	andere als zuvor genannt	April	47	5.647.954 EUR
		Mai	7	10.320 EUR
			0	46.213 USD
		Juni	8	1.689.874 EUR
		–	–	
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	April	9	284.567 EUR
		Mai	0	4.956 EUR
		Juni	0	20.410 EUR

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Guam und der dortige Militärstützpunkt von der Fregatte „Bayern“ angelaufen wird?
6. Wie lange soll die Fregatte „Bayern“ im Bereich der US-Kolonie Guam verbleiben?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Fregatte „Bayern“ hat wie geplant im Rahmen des Indo-Pacific Deployments 2021 Guam im Zeitraum vom 18. bis 22. Oktober 2021 angelaufen.

7. Welche Beschlüsse bzw. Resolutionen des UN-Sicherheitsrats oder der UN-Vollversammlung gibt es bezüglich der Entkolonialisierung Guams?

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt seit 1966 jährlich eine Resolution, die sich auch oder ausschließlich mit Guam befasst, siehe Titel „Questions of American Samoa, Anguilla, Bermuda, the British Virgin Islands, the Cayman Islands, Guam, Montserrat, Pitcairn, Saint Helena, the Turks and

Caicos Islands and the United States Virgin Islands“ oder Titel „Question of Guam“. Alle Resolutionen sind auf der Webseite der Vereinten Nationen abrufbar.

8. Welchen Auftrag hat die „Bayern“ im Bereich von Guam, und welche Aktivitäten sind dort mit welchen weiteren Akteuren geplant?

Die Fregatte „Bayern“ wird den Aufenthalt im Schwerpunkt zur logistischen Versorgung sowie für einen Personal- und Materialtausch nutzen. Weiterhin sind Gespräche von Besatzungsangehörigen mit Vertretern der U.S. Navy vorgesehen.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Völkerrechtskonformität der fortbestehenden Nutzung des Stützpunkts Guam durch die USA ein?

Guam ist ein US-amerikanisches Territorium mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus. Die Nutzung des Stützpunkts auf Guam durch die USA wirft somit keine völkerrechtlichen Fragen auf.

10. Wieso wird auf einer Bundeswehr-Mission, die sich ausdrücklich auf das Völkerrecht bezieht, gegebenenfalls die Insel und der Stützpunkt Guam angelaufen?

Die Entsendung der Fregatte „Bayern“ im Rahmen des Indo-Pacific Deployments 2021 steht im Einklang mit dem Völkerrecht und folgt dem ressortübergreifend abgestimmten Auftrag. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Haben das Auswärtige Amt, die deutsche Botschaft in den Vereinigten Staaten oder in der Region bzw. die Honorarkonsuln in der Region Kontakte zu Chamorro-Organisationen (wenn ja, bitte benennen)?

Das Auswärtige Amt oder die deutschen Botschaften in Washington und Manila haben keine Kontakte zu Chamorro-Organisationen. Es gibt keinen deutschen Honorarkonsul auf Guam.

12. Haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 2001 deutsche Konzerne für Großaufträge auf Guam beworben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Halten oder hielten sich seit 2001 Angehörige der Bundeswehr auf Guam auf (wenn ja, bitte nach Jahren und Anzahl der Soldatinnen und Soldaten auflisten)?

Halten oder hielten sich seit 2001 Angehörige anderer Bundesorgane (BfV, BKA, Bundespolizei, BND) auf Guam auf (wenn ja, bitte nach Jahren und Anzahl der Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine bis 2001 zurückreichenden Informationen zu Stationierungen oder anderweitigen Aufenthalten vor. Nach vorliegenden Informationen sind und waren keine Angehörigen der Bundeswehr, des Bundes-

kriminalamtes, der Bundespolizei oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf Guam stationiert.

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes (BND) kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nimmt die Bundesregierung grundsätzlich weder zu Mitarbeitern noch zu nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des BND öffentlich Stellung. In wohl begründeten Ausnahmefällen behält sich die Bundesregierung vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, wobei die Antworten in diesen Fällen als Verschlussache bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Im Hinblick auf den Aufenthalt oder Nichtaufenthalt von Mitarbeitenden sowie auf eine Übersicht über die im Laufe der letzten 20 Jahre in Guam aufgehaltenen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes handelt es sich unter dem Aspekt des Staatswohls um schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Aufklärungsaktivitäten stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gezogen werden. Dies hätte für die Aufgabenwahrnehmung des Bundesnachrichtendienstes und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negative Folgewirkungen. Der Schutz von Einzelheiten betreffend die Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes im Ausland stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung des dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Aktionsradius. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Aktivitäten im Sinne der Anfrage entfaltet wurden. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

